



Hinweise zur Führung der Schülerakte und Speicherung der Daten

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede/n Schüler/in eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf der Schulanmeldung eingetragenen Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt.

Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform.

Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten in der LUSD auf die aufnehmende Schule übertragen.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung wird im § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung und in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden in der aktuell gültigen Fassung geregelt.

Unsere Dokumente sind online abrufbar unter:
www.cms-kostheim.de/datenschutz-dokumente.



In dieser Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen.

Sie haben das Anrecht, nach Anmeldung die Daten bzw. die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Vera Witkowski
Rektorin

Mainz-Kostheim, April 2025